



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für offene Veranstaltungen (Trainings, Tagungen und Kongresse) TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg

Im Folgenden werden Vertragspartner der TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg als **Teilnehmer** und die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg als **TÜV SÜD** bezeichnet. Teilnehmer und TÜV SÜD gemeinsam werden als **Vertragsparteien** bezeichnet.

1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung von offenen Veranstaltungen wie bspw. Trainings, Workshops, Tagungen und Kongresse (im folgenden „Leistungen“ oder „Veranstaltungen“).
- 1.2 Überwiegend erbringt TÜV SÜD Leistungen gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) sind deshalb grundsätzlich für den Verkehr mit diesen Personengruppen verfasst und gelten für alle Geschäftsbeziehungen des TÜV SÜD mit solchen Teilnehmern. Dessen ungeachtet gelten sie aber auch für die Geschäftsbeziehungen des TÜV SÜD mit Verbrauchern (§ 13 BGB). In diesem Fall gelten die AGB jedoch **mit folgenden Maßgaben**:

- Ziff. 10.1 gilt mit der Maßgabe, dass der Sitz von TÜV SÜD als Gerichtsstand für den Fall vereinbart wird, dass der Teilnehmer seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Ziff. 10.2 gilt nicht.
- TÜV SÜD nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Für Leistungen, die über einen Onlineshop von TÜV SÜD oder einer anderen TÜV SÜD-Gesellschaft angeboten werden, gelten ggf. zusätzliche Bedingungen.

- 1.3 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Teilnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als TÜV SÜD ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn TÜV SÜD in Kenntnis der AGB des Teilnehmers Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Teilnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des TÜV SÜD maßgebend.

2 Angebot, Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote des TÜV SÜD sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich in Textform vereinbart. Dies gilt auch hinsichtlich der Preisangaben.
- 2.2 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Tätigkeit oder die sonstige Leistung und nicht ein Erfolg.
- 2.3 Der Teilnehmer kann sich schriftlich, per Fax oder online bei TÜV SÜD anmelden bzw. einen Auftrag erteilen. Die Anmeldung bzw. Auftragserteilung ist verbindlich, sobald der Teilnehmer eine Auftragsbestätigung in Textform erhält.
- 2.4 TÜV SÜD ist berechtigt, zur Auftragsdurchführung auch Unterauftragnehmer einzusetzen.

3 Rücktritt, Umbuchung, Ersatzteilnehmer

- 3.1 Rücktritt
Der Teilnehmer kann von einer Anmeldung bzw. einem Auftrag zurücktreten. Der Rücktritt muss TÜV SÜD in Textform mitgeteilt werden. Bei einer Rücktrittserklärung, die spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn eingeht, entfällt die Pflicht zur Leistung der Teilnahmegebühren, danach werden die vollen Teilnahmegebühren erhoben.

Die vollen Teilnahmegebühren werden auch bei Nichterscheinen, nur zeitweiser Teilnahme oder vorzeitigem Verlassen einer Veranstaltung erhoben.

3.2 Umbuchung

Der Teilnehmer kann vor Veranstaltungsbeginn von offenen Trainings auf ein anderes offenes Training umbuchen. Die Umbuchung muss TÜV SÜD in Textform mitgeteilt werden. Eine Umbuchung bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist kostenlos. Ab 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist eine Umbuchung nicht mehr möglich, und die vollen Teilnahmegebühren werden in Rechnung gestellt. Tagungen und Kongresse sind von einer Umbuchung ausgeschlossen.

3.3 Fristwahrung

Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels oder der E-Mail an nucleartraining@tuvsud.com maßgebend.

3.4 Die Benennung eines Ersatzteilnehmers ist jederzeit kostenfrei möglich.

3.5 Das gesetzliche Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.

4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich eine einzelvertragliche Regelung oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist, erfolgt die Vergütung nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Teilnahmegebühren des TÜV SÜD. Teilnahmegebühren sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzüge und unter Angabe der Rechnungsnummer zur Zahlung fällig und auf eines der angegebenen Konten zu überweisen. TÜV SÜD behält sich vor, bei Veranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung Barzahlung sowie Vorkasse vorzuschreiben.
- 4.2 Bei Veranstaltungen beinhaltet der Rechnungsbetrag die Gebühren für die Teilnahme und ggf. die Kosten für die Verpflegung, Prüfungsgebühren und Kosten für Lehrmittel werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.3 Eine Veranstaltung kann nicht auf mehrere Teilnehmer aufgeteilt werden.

5 Durchführung von Veranstaltungen

- 5.1 Veranstaltungen werden entsprechend dem veröffentlichten Veranstaltungs-Programm bzw. entsprechend der mit dem Teilnehmer gesonderten Vereinbarung durchgeführt. TÜV SÜD behält sich jedoch Änderungen vor, sofern diese das Veranstaltungsziel nicht grundlegend verändern.
- 5.2 Ein Anspruch auf die Durchführung einer Veranstaltung durch einen bestimmten Dozenten bzw. an einem bestimmten Unterrichtsort besteht nicht. Es besteht auch kein Anspruch auf Ersatz eines versäumten Veranstaltungstages.
- 5.3 TÜV SÜD behält sich vor, eine Veranstaltung aus wichtigen, seitens TÜV SÜD nicht zu vertretenden Gründen abzusagen, diese sind insbesondere, aber nicht ausschließlich: plötzliche Erkrankung des Dozenten. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche des Teilnehmers sind ausgeschlossen. TÜV SÜD behält sich vor, Präsenzveranstaltungen ggf. als Live-Online-Veranstaltung durchzuführen. Eine solche Änderung wird rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn, dem Teilnehmer bekannt gegeben. Der Teilnehmer hat in diesem Fall die Möglichkeit, kostenfrei von der Veranstaltung zurückzutreten oder kostenfrei umzubuchen.

6 Haftung

- 6.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet TÜV SÜD bei Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.2 Auf Schadensersatz haftet TÜV SÜD, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet TÜV SÜD, vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur



(i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in letzterem Fall ist die Haftung von TÜV SÜD jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 6.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 6.2 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden TÜV SÜD nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat sowie eine etwaige persönliche Haftung von Organen, Trainern und sonstigen Mitarbeitern von TÜV SÜD.
- 6.4 Der Teilnehmer hat etwaige Schäden, für die TÜV SÜD haften soll, unverzüglich TÜV SÜD in Textform anzuzeigen.
- 6.5 Soweit Schadensersatzansprüche nach dieser Ziff. 6 beschränkt sind, verjähren sie, soweit sie nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

7 Höhere Gewalt

Für den Fall, dass eine der Parteien aufgrund eines ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignisses, auf das diese Partei keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können (Höhere Gewalt) ihre Leistungspflichten gegenüber der anderen Partei ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, sind die betroffenen Leistungspflichten der sich auf die Höhere Gewalt berufenden Partei so lange ausgesetzt, wie das Ereignis und dessen Folgen andauern; ebenso entfallen für diesen Zeitraum etwaige Gegenleistungspflichten der anderen Partei. Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche der anderen Partei bestehen insoweit nicht. Die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei ist jedoch verpflichtet, die andere Partei unverzüglich in Textform über das Ereignis, die ausgesetzten Leistungspflichten sowie die voraussichtliche Dauer der Aussetzung der Leistungspflichten zu informieren. Entsprechendes gilt, wenn die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei während der Aussetzung der Leistungspflichten unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen muss, dass sich die mitgeteilte voraussichtliche Dauer der Aussetzung wesentlich verändert. Dauert das Ereignis länger als sechs Monate ab erstmaliger Information gegenüber der anderen Partei an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung. Die Aussetzung einer Zahlungspflicht kann – außer in gesetzlich angeordneten Fällen oder wenn es sich um eine Gegenleistungspflicht im Sinne von Satz 1 handelt – nicht auf Höhere Gewalt gestützt werden. § 287 Satz 2 BGB (Haftung für Zufall während des Schuldnerverzugs) bleibt unberührt.

8 Exportkontrolle und Embargos

- 8.1 TÜV SÜD ist zur fristgerechten Erbringung von Leistungen nicht verpflichtet, soweit und solange dies zu Verstößen gegen exportkontroll- und embargorechtliche Beschränkungen führen würde. TÜV SÜD hat den Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich in Textform über das Leistungshindernis zu informieren.
- 8.2 Ist TÜV SÜD an der fristgerechten Erbringung einer Leistung aufgrund von exportkontroll- und embargorechtlichen Beschränkungen erforderlichen Genehmigungs-, Lizenz- oder sonstigen behördlichen Verfahrens gehindert, so verlängern sich von TÜV SÜD mit dem Auftraggeber verbindlich vereinbarten Liefer- und Fertigstellungsfristen angemessen um die Dauer der hierdurch bedingten Verzögerung. TÜV SÜD hat den Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich in Textform über die Verzögerung zu informieren.

8.3 Dauert das Leistungshindernis nach Ziff. 8.1 oder die Verzögerung nach Ziff. 8.2 länger als sechs Monate ab erstmaliger Information des Auftraggebers durch TÜV SÜD an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das beiderseitige Recht zur Kündigung. Weitere Ansprüche des Auftraggebers aus Gründen der Ziff. 8.1 und 8.2, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen nicht.

8.4 Der Auftraggeber ist bei Verwendung bzw. Weitergabe der von TÜV SÜD erbrachten Leistungen zur Beachtung der jeweils geltenden und anwendbaren exportkontroll- und embargorechtlichen Beschränkungen verpflichtet. Erforderliche Genehmigungen oder Lizenzen hat der Auftraggeber bei den zuständigen Behörden einzuholen. Verstöße des Auftraggebers gegen exportkontroll- und embargorechtliche Beschränkungen berechtigen TÜV SÜD zum Rücktritt vom Vertrag. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

8.5 Der Auftraggeber ist gegenüber TÜV SÜD auf Anforderung verpflichtet, unverzüglich vollständige Informationen über Verwendungszweck, Endempfänger und Endverwendung der von TÜV SÜD zu erbringenden Leistungen zu übermitteln, insbesondere sogenannte Endverbleibsdokumente auszustellen oder beizubringen.

8.6 Der Auftraggeber stellt TÜV SÜD von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber TÜV SÜD wegen schuldhafter Verstöße des Auftraggebers gegen exportkontroll- und embargorechtliche Beschränkungen geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller TÜV SÜD in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

9 Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

- 9.1 Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Unterlagen bzw. Arbeitsmaterialien, einschließlich in elektronischer Form und einschließlich Entwürfe, erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen (im folgenden „Werke“), räumt TÜV SÜD dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem Vertragszweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden nicht eingeräumt bzw. übertragen. Der Auftraggeber darf Werke nur vollständig und auch sonst in unveränderter Form und nur für den Vertragszweck verwenden. Insbesondere bedarf eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung von TÜV SÜD.
- 9.2 Werden zur Durchführung eines Auftrages Unterlagen von Dritten verwendet, verbleiben die Urheberrechte bei diesen.
- 9.3 TÜV SÜD wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die TÜV SÜD bei der Durchführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwerten.
- 9.4 TÜV SÜD verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung und auch im Übrigen nur zu erlaubten Zwecken. Dazu setzt TÜV SÜD auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Bei der Datenverarbeitung erfüllt TÜV SÜD alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen.

10 Gerichtsstand, Erfüllungsort anzuwendendes Recht

- 10.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz von TÜV SÜD (allgemeiner Gerichtsstand gemäß § 17 ZPO), soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.
- 10.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von TÜV SÜD.
- 10.3 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).